



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit
Nr. 01 / 2026

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Düngemittelgesetzes 2021, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzgesetzes 2018, Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, Pflanzgutgesetzes 1997, Saatgutgesetzes 1997, Sortenschutzgesetzes 2001, Vermarktungsnormengesetzes 2007, Marktordnungsgesetzes 2021 und Chemikaliengesetzes 1996



Allgemeiner Verwaltungs- und Kontrollgebührentarif 2026 - AVKGT 2026



Auf Grund des § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1 (1) Allgemeine Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) im Rahmen der Vollziehung des Düngemittelgesetzes 2021, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzgesetzes 2018, Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, Pflanzgutgesetzes 1997, Saatgutgesetzes 1997, Sortenschutzgesetzes 2001, Vermarktungsnormengesetzes 2007, Marktordnungsgesetzes 2021 und Chemikaliengesetzes 1996, sind in der folgenden Anlage festgesetzt.
- (2) Besondere Gebühren für Tätigkeiten des BAES sind in den nach Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften jeweils erlassenen Tarifen festgesetzt.
- (3) Aufwendungen für Tätigkeiten, die nicht in den besonderen Gebührentarifen festgesetzt sind, werden nach dem Stundensatz des BAES verrechnet; die Verwaltungsverfahrensgesetze sind anzuwenden. Die Gebühren sind spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben.
- (4) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.
- (5) Erwachsen dem BAES Barauslagen, sind diese im Sinne des § 76 AVG zu entrichten.

- § 2 Der AVKGT 2026 tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten des AVKGT 2026 tritt der Kontrollgebührentarif 2025 außer Kraft.



Anlage

Tarifpostnummer	Allgemeine Gebühren	Gebühren in €
2009382	Stundensatz des BAES, je angefangener Arbeitsstunde	129,90
2009385	Anfahrtspauschale	201,10
2011723	Amtsbestätigung je Stück	198,30
2011687	Duplikat	74,00
2011240	Mahngebühr	74,00
2008772	Kopierkosten je Seite	0,50
Tarifpostnummer	Gebühren bei Zuwiderhandlungen (exklusive der Kosten nach den besonderen Gebührentarifen)	Gebühren in €
2009892	Kosten für Kontrolltätigkeiten vor Ort ausgenommen jene für die vorläufige Beschlagnahme	371,60
2009390	Zusätzliche Kosten für Tätigkeiten im Rahmen der vorläufigen Beschlagnahme bei Kontrollen vor Ort	175,00
2012973	Probenahme	114,5
2011762	Kosten für Kontrolltätigkeiten im Fernabsatz	321,40
2012917	Administrativer Aufwand im Zuge Kontrolltätigkeit	72,5
2012918	Kosten für Anordnung von Maßnahmen zur Mängelbehebung aus der Kontrolle	319,7
2009391	Kosten für schriftliche bzw. fachliche Folgetätigkeiten aus der Kontrolle	512,90

